



DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG – LÄSTIGE PFLICHT ODER LUKRATIVE CHANCE?

Die Erstellung der Einkommensteuererklärung empfinden viele Arbeitnehmer als lästige Pflicht. Doch wer sie nicht abgibt, verschenkt unter Umständen viel Geld!

Längst nicht alle Arbeitnehmer müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben, der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Pflichtveranlagung und Antragsveranlagung: Bei der Pflichtveranlagung besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, bei der Antragsveranlagung wird freiwillig eine Steuererklärung abgeben und damit zugleich ein Antrag auf die Einkommensteuerveranlagung gestellt.

Keine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung

Grundsätzlich müssen alleinstehende Arbeitnehmer oder alleinverdienende Ehepartner, die ausschließlich Arbeitslohn beziehen, keine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Lohnsteuer wurde bereits durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Damit hat der Arbeitnehmer seine steuerliche Pflicht erfüllt.

Bei verheirateten Arbeitnehmern besteht keine Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung, wenn die Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV gewählt haben. Möchten Sie nun trotzdem eine Steuererklärung abgeben, so reichen Sie diese freiwillig ein und stellen damit einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer.

Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung

Das Einkommensteuergesetz regelt, welcher Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Im Folgenden nun die häufigsten Sachverhalte, die zu einer solchen Abgabepflicht für den Arbeitnehmer führen:

- + Bezug von Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Elterngeld
- + Steuerklassenkombination III/V
- + Ausübung mehrerer Beschäftigungen
- + Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte

- + Abfindungszahlungen
- + nebenberufliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- + Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien, aus einer Photovoltaikanlage und aus Land- und Forstwirtschaft

Lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung für Sie?

Wenn keine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung vorliegt, können Sie sich erstmal zurücklehnen und die unten stehenden Punkte durchgehen.

Vielleicht entdecken Sie dabei, dass die Abgabe der Steuererklärung doch zu einer Steuererstattung führen könnte.

Geben Sie die Steuerklärungen nach dem 31.12.2014 ab, können Sie für das Jahr 2010 keine Steuererklärung mehr einreichen.

Es besteht also die Aussicht auf Steuererstattungen für vier Jahre, wenn Sie noch bis zum 31.12.2014 abgeben. Gerne beraten wir Sie.

Fazit

Auch wenn die Steuererklärung ein sehr unliebsames und auch schwieriges Thema ist und für Sie keine Abgabepflicht besteht:

Es sollte immer überprüft werden, ob die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung sinnvoll ist.

Die Steuererstattungen könnten Ihren nächsten Urlaub mitfinanzieren. Aufgrund der 4-jährigen Abgabefrist bei freiwilliger Abgabe der Steuererklärung dürfen Sie bis zum 31. Dezember 2014 die Steuerklärungen für die Jahre 2010 bis 2013 abgeben.



Ralf Hecht

Diplom-Kaufmann Univ.,
Steuerberater

r.hecht@hecht-friedemann.de

Die häufigsten Gründe für Steuererstattungen:

- + Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte (0,30 EUR/km)
- + Fortbildungskosten
- + Doppelte Haushaltsführung
- + Arbeitszimmer
- + Verpflegungsmehraufwendungen
- + Kinderbetreuungskosten
- + Unterhalt an studierende Kinder (Älter als 25 Jahre)
- + Unterhalt an geschiedene Partner
- + Spenden
- + Riester- und Rüruprente
- + Handwerkerleistungen
- + haushaltsnahe Dienstleistungen
- + Ausbildungskosten
- + Jahr der Heirat durch Zusammenveranlagung
- + Krankheitskosten

Diese Liste von Sachverhalten ist nicht abschließend, aber Sie bietet eine gute Checkliste auf der Jagd nach bisher vielleicht ungeahnten Steuervorteilen.